



ASYL-HANDBUCH STATUS B

Anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung
(Ausweis B bzw. C)



Versionierung

Version	Änderung	Verantwortlich	Datum
0.0	Erstellung des Handbuchs	Brigitte Jäggi	Mai 2024
0.1	Korrekturen und Ergänzungen durch die Sozialregion	Brigitte Jäggi	November 2024
0.2	Bearbeitung des Handbuchs, korrigiert durch Pascale Ritter	Brigitte Jäggi und Isabelle Fuhrer	Dezember 2024
1.0	Schlussfassung	Brigitte Jäggi	Februar 2025



Inhalt

1	Anleitung zum Gebrauch dieses Handbuchs.....	4
2	Registrierung	5
2.1	Anmeldung	5
2.2	Antrag auf neuen Status	5
2.3	Familiennachzug	5
2.4	Wegweisung	5
2.5	Kantonswechsel	5
3	Wohnen	6
3.1	Wohnungssuche	6
3.2	Miete	6
3.3	Nebenkosten.....	6
3.4	Wohnungseinrichtung	6
4	Dokumente / Urkunden	7
4.1	Ausweise (Pass / ID).....	7
4.2	Geburt Kind	7
4.3	Zeugnisse/Anerkennung	7
4.4	Führerausweis	8
5	Versicherungen.....	8
6	Gesundheit	9
6.1	Zugang	9
6.2	Arztbesuch	9
6.3	Zahnarzt.....	9
6.4	Spitalaufenthalt	9
6.5	Therapien.....	9
6.6	Psychische Gesundheit	10
6.7	Gynäkologie / Schwangerschaft	10
6.8.	Geburt.....	10
7	Bildung.....	11
7.1	Deutsch lernen	11
7.2	Volksschule/Obligatorische Schulzeit	11
7.3	Weiterführende Schulen	12



Asyl-Handbuch, Status B

7.4.	Berufslehre	12
7.5	Fachhochschule/Studium	13
8	Arbeit.....	14
8.1	Arbeitssuche/Arbeitsintegration	14
9	Mobilität.....	15
9.1	U-Abo.....	15
9.2	Reisen	15
10	Alltag	15
10.1	Bankkonto.....	15
10.2	Einkaufen	15
10.3	Freizeit / Sport	16
11	Betreuung.....	16
11.1	Zusammenarbeit	16
11.2	Anlaufstellen.....	16
11.3	Treffpunkte	17
11.4	Übersetzungen	17
11.5	Vollmachten.....	17



1 Anleitung zum Gebrauch dieses Handbuchs

Dieses Handbuch wurde von der Asylkommission in Zusammenarbeit mit freiwilligen Begleitpersonen von Flüchtlingen erarbeitet und kann auf der Homepage der Gemeinde Rodersdorf eingesehen werden.

Das Handbuch wurde zuerst als Word-Datei erstellt und anschliessend als PDF gespeichert. Änderungen können nur in der Worddatei erfolgen, von jeder aktualisierten Worddatei muss dann jeweils wieder ein PDF erstellt werden.

In der PDF-Datei kann im Inhaltsverzeichnis das gesuchte Thema angeklickt werden, um auf den entsprechenden Eintrag im Dokument zu gelangen. Zusätzlich können auch Suchbegriffe eingegeben werden, um entsprechende Informationen im Dokument zu finden.

Die Asylkommission ist bemüht, dieses Handbuch aktuell zu halten und ist dankbar für die Mithilfe von Nutzerinnen und Nutzern, die uns auf Aktualisierungen aufmerksam machen oder Ergänzungen anregen.

Hinweise auf Fehler, nicht aktuelle Informationen oder sonstige Änderungen bitte melden an:

Pascale Ritter, pascale.ritter@gmx.ch oder an die Asylkommission Rodersdorf.



2 Registrierung

2.1 Anmeldung

Beschreibung	
Status B bezeichnet den Status "anerkannte Flüchtlinge".	

2.2 Antrag auf neuen Status

Beschreibung	Zuständigkeit
Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten (Ausländerausweis B). Diese ist auf ein Jahr befristet, wird aber in der Regel verlängert. Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt werden, wenn die Integrationskriterien erfüllt sind. Bei erfolgreicher Integration und guter Verständigungsfähigkeit in der am Wohnkanton gesprochenen Landessprache kann bereits nach 5 Jahren ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden. Grundlagen Schweiz: https://www.sem.admin.ch im Kanton Solothurn, s. Migrationsamt in Solothurn: Hinweise zum Antrag auf C-Bewilligung : https://so.ch/verwaltung	Migrationsamt Kanton Solothurn

2.3 Familiennachzug

Beschreibung	Zuständigkeit
Anerkannte Flüchtlinge können einen Familiennachzug (Partner, Kinder) beantragen. Familiennachzug ist nur möglich, wenn die anerkannte Flüchtlingsperson keine Sozialhilfe bezieht und für die Familie aufkommen kann.	Migrationsamt Kanton Solothurn

2.4 Wegweisung

Beschreibung	Zuständigkeit
Asylsuchende mit Status B können nicht mehr weggewiesen werden, ausser sie werden straffällig.	

2.5 Kantonswechsel

Beschreibung	Zuständigkeit
Ein Gesuch um Kantonswechsel muss beim Migrationsamt des Kantons, in welchen der Zuzug geplant, eingereicht werden. Ein Gesuch wird in der Regel bewilligt, wenn die gesuchstellende Person nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt.	Migrationsbehörde des gewünschten Kantons und Migrationsamt Kt. Solothurn



3 Wohnen

3.1 Wohnungssuche

Beschreibung	Zuständigkeit
Anerkannte Flüchtlinge bleiben auch nach dem Asylentscheid im zugewiesenen Kanton wohnhaft. Sie können den Ort frei wählen. Die Wohnadresse muss der kantonalen Behörde gemeldet werden. Kantonswechsel: siehe 2.5. Link: Wohnen in der Schweiz, Information rund um das Mieten einer Wohnung: eidgenössisches Amt für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Bundesamt für Wohnungswesen www.bwo.admin.ch, s. dort: Broschüre: "Wie wir wohnen", vgl. https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/wie-wir-wohnen/infoblatt-wohnen.html (in 19 verschiedenen Sprachen).	Migrationsamt Solothurn/ Einwohnergemeinde

3.2 Miete

Beschreibung	Zuständigkeit
Der Mietzins hat dem Lohn angemessen zu sein. Berufstätige anerkannte Flüchtlinge bezahlen die Miete selbst. Empfehlenswert ist, dass der Mietzins den Richtlinien der Sozialhilfe entspricht (also nicht zu hoch ist), falls jemand wieder sozialhilfeabhängig würde.	anerkannte Flüchtlinge Mieterin/Mieter

3.3 Nebenkosten

Beschreibung	Zuständigkeit
Nebenkosten sind Teil des Mietvertrages.	Mieterin/Mieter

3.4 Wohnungseinrichtung

Beschreibung	Zuständigkeit
Ausgegangen wird von Erwerbstätigkeit. Wenn eine Person mit B-Bewilligung arbeitslos oder ausgesteuert ist, kommt das Sozialhilfegesetz zum Tragen, das evtl. Beiträge an die Wohnungseinrichtung übernimmt und die Kosten für Wohnung, Grundbedarf, Krankenkasse regelt. Evtl. Second-Hand-Angebote berücksichtigen. vgl. www.skos.ch.	anerkannte Flüchtlinge Sozialregion



4 Dokumente / Urkunden

4.1 Ausweise (Pass / ID)

Beschreibung	Zuständigkeit
Für den Antrag eines B-Ausweises braucht es einen Pass des Heimatlandes (falls nicht vorhanden, ist ein Pass auf der entsprechenden Botschaft zu beantragen). Der Pass wird bei positivem Entscheid der asylsuchenden Person zurückgegeben. Sie erhält einen neuen Ausländerausweis Status B. (siehe auch oben Antrag auf neuen Status, Kapitel 2.2). Dieser Ausweis muss jedes Jahr erneuert werden. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Der Inhaber/die Inhaberin muss jeden Verlust oder Diebstahl sofort der Polizei und anschliessend der kantonalen Migrationsbehörde melden. Durch den Verlust wird der Ausländerausweis ungültig, so dass er nicht mehr weiterverwendet werden kann, falls er gefunden wird.	SEM www.sem.admin.ch , anerkannte Flüchtlinge

4.2 Geburt Kind

Beschreibung	Zuständigkeit
Die Geburt eines Kindes ist auf dem Zivilstandsamt der Wohngemeinde anzumelden. Kinder von anerkannten Flüchtlingen, welche in der Schweiz geboren werden, erhalten nicht automatisch den Status eines anerkannten Flüchtlings. Deshalb muss so rasch wie möglich nach der Geburt beim SEM ein Gesuch eingereicht werden, damit das Kind als Flüchtling anerkannt wird. (www.sem.admin.ch) Zusatz/Voraussetzung: Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone haben in allen Verfahren das Kindeswohl als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen (Art. 3 der Kinderrechtskonvention, KRK). Die Kinderrechtskonvention vermittelt indessen keinen unmittelbaren Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung (BGE 139 I 315 E. 2.4 S. 321; BGE 126 II 377 E. 5 S. 391f.; BGE 124 II 361 E. 3b S. 367). Dies gilt im Asylverfahren und in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie bei der Prüfung, ob der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus der Schweiz zulässig, zumutbar und möglich ist. Allein aus der Geburt eines Kindes in der Schweiz ergibt sich deshalb weder für das Kind noch für die Eltern ein Anwesenheitsrecht.	SEM anerkannte Flüchtlinge

4.3 Zeugnisse/Anerkennung

Beschreibung	Zuständigkeit
Zeugnisse, Sprachausweis, Lebenslauf und Bewerbungsdossier sind bereitzuhalten und bei jeder Stellensuche, auch auf elektronischem Weg, beizulegen. Auf der Informationsplattform Anerkennung Swiss erfährt man, ob eine Anerkennung von Berufsqualifikationen erforderlich ist und welche Stelle dafür zuständig ist. Zur Abklärung, ob ein ausländischer Abschluss in der Schweiz anerkannt wird, hilft auch diese Seite weiter: https://www.recognition.swiss/de/	anerkannte Flüchtlinge



Asyl-Handbuch, Status B

4.4 Führerausweis

Beschreibung	Zuständigkeit
Ein Führerausweis kann in der Schweiz (CH) auf dem in der CH vorgegebenen Weg beantragt werden. Ausländische Ausweise (ausserhalb EU) werden nicht anerkannt. Es gilt sinngemäss der gleiche Verfahrensablauf wie beim erstmaligen Einreichen eines Gesuches um Erteilung eines Lehrfahrausweises. Dem Gesuch sind zusätzlich beizulegen: Ausländischer Führerausweis im Original und den Ausländerausweis Vorder- und Rückseite in Kopie. - https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/motorfahrzeugkontrolle/fuehrerinnen-und-fuehrer/fuehrerausweis-im-kreditkartenformat-fak/ - https://fuehrerausweise.ch/	anerkannte Flüchtlinge Motorfahrzeugkontrolle Bellach Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach Telefon 032 627 66 66 Montag-Freitag 07:00 Uhr-16:00 Uhr

5 Versicherungen

Beschreibung	Zuständigkeit
Krankenkasse Anerkannte Flüchtlinge in wirtschaftlicher Selbständigkeit unterstehen nicht mehr einer Kollektivkrankenversicherung. Es muss eine Einzelversicherung bei der Krankenkasse (KK) beantragt werden. Bei ungenügendem Einkommen kann ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden. (Für Quellenbesteuerte Personen ab Mai des laufenden Versicherungsjahres, Antragsformular: AKSO (Ausgleichskasse des Kanton Solothurn) www.akso.ch/ipv) Günstigste KK wählen, Angebote vergleichen: www.krankenkassenvergleich-praemien.ch; oder www.comparis.ch; vergleichscheck.ch; oder: Konsumentenschutz. Offerten einholen; Hausarztmodell und evtl. bis Ende November des laufenden Versicherungsjahrs bestehende KK kündigen. Privathaftpflichtversicherung Es empfiehlt sich, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, denn diese ist für viele Mietwohnungen Pflicht.	anerkannte Flüchtlinge



6 Gesundheit

6.1 Zugang

Beschreibung	Zuständigkeit
Freier Zugang zu allen Leistungen, welche die Versicherung im Hausarztmodell abdeckt.	anerkannte Flüchtlinge

6.2 Arztbesuch

Beschreibung	Zuständigkeit
Beim Hausarztmodell immer zuerst den Hausarzt konsultieren. Ausgenommen sind Augenarzt und Gynäkologie und Notfall. Notfall: Spital Dornach, Bruderholzspital, Kantonsspital BS. Alle anderen Erkrankungen: siehe Spitalliste Akutsomatik Kanton Solothurn gültig ab 1. Januar 2024 Anerkannte Flüchtlinge, die keine Sozialhilfe beziehen, müssen die Versicherungsprämien selbst finanzieren und sind nicht mehr kollektiv versichert. Evtl. individuelle Prämienverbilligung beantragen bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, ab Mai des laufenden Versicherungsjahres für quellenbesteuerte Versicherte. Günstigste Krankenkasse wählen. Hausarztmodell. (Vgl. Kapitel 5 Versicherungen)	anerkannte Flüchtlinge Begleitperson www.akso.ch

6.3 Zahnarzt

Beschreibung	Zuständigkeit
Freier Zugang zu allen Zahnarztpraxen	anerkannte Flüchtlinge

6.4 Spitalaufenthalt

Beschreibung	Zuständigkeit
Freier Zugang zu allen auf der Spitalliste Kanton Solothurn aufgeführten Spitälern	Hausärztin/Hausarzt anerkannte Flüchtlinge

6.5 Therapien

Beschreibung	Zuständigkeit
Freier Zugang zu allen durch die Krankenkasse abgedeckten Therapien. Überweisung durch Hausärztin/Hausarzt.	Hausärztin/Hausarzt anerkannte Flüchtlinge



Asyl-Handbuch, Status B

6.6 Psychische Gesundheit

Beschreibung	Zuständigkeit
Überweisung für eine psychotherapeutische Behandlung durch die Hausärztin/ den Hausarzt. Medizinische Notrufzentrale Basel, 24 Stunden: Notfallnummer: 061 261 15 15. Universitäre Klinik (UPK) Basel, Notrufzentrale 24 Stunden: 061 325 51 00. Speziell: Transkulturelle Ambulanz Basel, vgl. https://www.upk.ch. Baselland: Transkulturelle Sprechstunde Psychiatrie Baselland, Liestal: www.pbl.ch; Zentrum für psychische Gesundheit, Hauptstrasse 34, 4102 Binningen; vgl. www.pbl.ch/zentrum-fuer-psychische-gesundheit-binningen . oder: pro salute.ch. Zur Prävention und Behandlung von physischen und psychischen Leiden stellt das Bundesamt für Gesundheit umfassende Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.migesplus.ch.	Hausärztin/Hausarzt anerkannte Flüchtlinge

6.7 Gynäkologie / Schwangerschaft

Beschreibung	Zuständigkeit
Bei gynäkologischen Problemen und Schwangerschaften kann eine Gynäkologin/ein Gynäkologe ohne vorgängigen Hausarztbesuch frei gewählt werden. Gynäkologische Kontrolluntersuchungen werden von der Krankenkasse übernommen. - Universitäre Frauenklinik Basel Frauenklinik, https://www.unispital-basel.ch/frauenklinik - Bethesda Spital, https://www.bethesda-spital.ch/de.html - https://sos-werdende-muetter-basel.jimdosite.com/dienstleistungen/ Grundsätzlich sind die Kosten für Empfängnisverhütung (Verhütungsmittel, chirurgische Eingriffe) Teil des Grundbedarfs.	anerkannte Flüchtlinge

6.8. Geburt

Beschreibung	Zuständigkeit
Bethesda Spital Basel Bethesda Spital Basel (bethesda-spital.ch) Universitäre Frauenklinik Basel Frauenklinik (unispital-basel.ch) Die Frauenklinik Basel organisiert auf Wunsch DolmetscherInnen. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen.	anerkannte Flüchtlinge



7 Bildung

7.1 Deutsch lernen

Beschreibung	Zuständigkeit
Für den Antrag auf eine B-Bewilligung ist Sprachniveau A1 Bedingung und durch einen Sprachenpass zu dokumentieren. Dieser wird vom K5 ausgestellt. Weiterführende Sprachkurse können bei der Sozialregion beantragt werden. Die Sozialregion finanziert Sprachkurse bis zum Niveau B1. Zudem bestehen folgende Angebote: - Wechselnde Angebote in Rodersdorf. Über aktuelle Kurse informiert die Asylkommission. - K5 (inkl. Frauenzmorge) Vorgehen für die Anmeldung: Link «Vorgehen bei der Anmeldung zu K5-Kursen» - Verein Esperanza: Verschiedene Niveau-Kurse im Foyer neuestheater.ch, Bahnhofstrasse 32, CH-4143 Dornach - https://freiplatzaktion-basel.ch/was-wir-tun (gratis, auch spez. Frauendeutschkurse) - Deutsch und Mathematik: Jeden Dienstag, 17 – 19 Uhr im Foyer neuestheater.ch, Bahnhofstrasse 32, CH-4143 Dornach - https://sprachcafe-basel.ch/Was-machen-wir: jede zweite Woche freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr im Café Frühling Klybeckstrasse 69, 4057 Basel statt. - Uebersicht Angebote D-Kurse in Basel-Stadt: https://www.deutschkurse.bs.ch/ - Internetcafé und Treffpunkt: Planet 13: https://planet13.ch/ - Offizielle Infos des Kantons BL: https://www.baselland.ch/themen/deutschkurse	Sozialregion

7.2 Volksschule/Obligatorische Schulzeit

Beschreibung	Zuständigkeit
Alle Kinder haben das Recht, hier die obligatorische Schulzeit zu absolvieren. Kinder werden in der Wohngemeinde in den entsprechenden Schulen, vom Kindergarten bis und mit dem 9. Schuljahr unterrichtet. Die Schulleitung im Oberstufenzentrum Leimental hilft bei Fragen weiter: 061 735 95 51 oder <u>Email</u>: ozl@zsl-so.ch. Zweckverband Schulen Leimental (zsl-so.ch) Nachhilfe: - in Deutsch und Mathematik: Jeden Dienstag, 17 – 19 Uhr im Foyer des neuen Theaters Dornach: Bahnhofstrasse 32, CH-4143 Dornach. - Der Verein beraber.ch erteilt Nachhilfeunterricht für Kinder/Jugendliche, deren Familien Sozialhilfe oder Prämienverbilligung erhalten. Eine Lektion kostet 15.- oder allenfalls etwas mehr.	anerkannte Flüchtlinge SEM



Asyl-Handbuch, Status B

7.3 Weiterführende Schulen

Beschreibung	Zuständigkeit
Nach den obligatorischen 9 Schuljahren gibt es Möglichkeiten, weiterführende Schulen zu besuchen. Bei den entsprechenden Lehrpersonen nachfragen. Gemeinsam mit den jeweiligen Lehrpersonen werden mit den SchülerInnen und deren Eltern die besten Möglichkeiten für eine weitere Beschulung oder Lehre gesucht. Weiter gibt es in Basel Brückenangebote, wo die Deutschkenntnisse noch verbessert werden können. Nach 1 oder 2 Jahren wird mit den Lernenden eine Lehrstelle gesucht. Brückenangebote Basel: https://www.zba-basel.ch/Unser%20Angebot/integrativ - Brückenangebote Basel: Das Integrative Profil ist auf Jugendliche ausgerichtet, die neu in die Schweiz eingereist sind, nicht mehr schulpflichtig sind und die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. Sie können während einem oder zwei Jahren ein integratives Brückenangebot besuchen. Ins erste Jahr aufgenommen werden Jugendliche, die das lateinische Alphabet beherrschen und deren Sprachkompetenzen unter dem Niveau A2.1 liegen. Das zweite Jahr ist für Jugendliche gedacht, deren Sprachkenntnisse noch nicht den Anforderungen der Berufsbildung genügen, aber mindestens das Niveau A2.1 erreichen In beiden Jahren schliessen Lernende ihre Lücken bei den schulischen und überfachlichen Kompetenzen und entwickeln ein realistisches Berufsziel. Jugendliche, die das Sprachniveau bereits A2.1 erreichen, können nach einem Aufnahmegespräch direkt ins zweite Schuljahr einsteigen. Der Verein beraber.ch erteilt Nachhilfeunterricht für Kinder/Jugendliche, deren Familien Sozialhilfe oder Prämienverbilligung erhalten. Eine Lektion kostet 15.- für Sozialhilfeempfänger. Allerdings müsste man nachfragen, ob das nur für Kinder und Jugendliche gilt, die eine Schule in BS besuchen. Aber auch an den weiterführenden Schulen kommt man in den Genuss von (kostenlosen) Fördermassnahmen. - Berufsberatung Breitenbach: https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/amt-fuer-berufsbildung-mittel-und-hochschulen/berufs-studien-und-laufbahnberatung/standorte-und-oeffnungszeiten/#c202786 - https://www.zba-basel.ch/Unser%20Angebot/integrativ	anerkannte Flüchtlinge Sozialregion

7.4. Berufslehre

Beschreibung	Zuständigkeit
Anerkannte Flüchtlinge und deren Kinder haben Zugang zu allen Schulen und weiterführenden Schulen und Ausbildungen, ihren Fähigkeiten entsprechend. Sprachniveau B1 für Berufsattest EBA, Niveau B2 für anspruchsvolle drei- oder vierjährige Lehren. Mit dem Pilotprogramm Invol «Integrationsvorlehre» werden seit August 2018 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt und praxisorientiert auf eine Berufslehre vorbereitet. Sie richtet sich an anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis B und F), die motiviert, sind eine berufliche	anerkannte Flüchtlinge Sozialregion



Asyl-Handbuch, Status B

Beschreibung	Zuständigkeit
Grundbildung zu absolvieren. Geeignete Personen sind zwischen 18- und 35-jährig, weisen ein Sprachniveau von A2 aus und haben bereits Berufserfahrung. Die Lernenden arbeiten an drei Tagen pro Woche im Betrieb, an zwei Tagen besuchen sie die Berufsfachschule und in einigen Berufsfeldern sind bis zu 4 Tage überbetriebliche Kurse vorgesehen. Die INVOL ist z.B. in folgenden Berufsfeldern möglich: vgl. https://bbzolgen.so.ch/gibs/brueckenangebote/integrationsvorlehre-invol/ • Automobil • Bäckerei-Konditorei • Baunebengewerbe • Detailhandel • Fleischwirtschaft • Gastgewerbe • Gebäudetechnik • Gebäudereinigung • Gesundheit • Gleisbau • Hauswirtschaft • Logistik • Mechanik-Automation Berufslehre Die Sozialregion unterstützt die Vorläufig Aufgenommen bei der Suche nach einer Berufslehre. Allerdings ist es hilfreich, wenn die Jugendlichen zusätzliche Unterstützung erhalten. Hier einige Links, die weiterhelfen können: – https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/2930 – https://www.yousty.ch/de-CH/lehrstellen – https://www.aubi-plus.ch/berufsscheck/ – https://lehr-stelle.ch/ – https://www.zba-basel.ch/	

7.5 Fachhochschule/Studium

Beschreibung	Zuständigkeit
s. auch Kapitel 7.4 Offener Hörsaal. Angebot der Universität Basel in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Geflüchtete. Infos: siehe offener-hoersaal.ch. Weiterführende Studien sind evtl. schwierig, da nicht immer ein Stipendium gewährt wird. Evtl. Über Stiftungen, die Ausbildungsbeiträge sprechen, versuchen ein Gesuch zu stellen.	anerkannte Flüchtlinge Sozialregion



8 Arbeit

8.1 Arbeitssuche/Arbeitsintegration

Beschreibung	Zuständigkeit
Anerkannte Flüchtlinge sind zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz berechtigt. Hilfe bei Stellensuche: - Impiega Basel (Beratung, Vermittlung), impiega - zRächtCho NWCH, Home - zRächtCho NWCH - Jobbörse - Internet - Berufsberatung Nützliche Adressen: - Invol - Overall, Genossenschaft für integriertes Arbeiten - Parterre Tangram - RAV - Erlenhof Reinach, vgl. https://erlenhof-bl.ch/	Arbeitgeber anerkannte Flüchtlinge

8.2 Arbeitgeber

Beschreibung	Zuständigkeit
Arbeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit ist ein wichtiger Faktor für die Integration. Eine Erwerbstätigkeit kann in der ganzen Schweiz ausgeübt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein Wochenaufenthalt ausserhalb des Wohnkantons möglich. Der Arbeitgeber muss die Tätigkeit vor dem Stellenantritt an die am Arbeitsort zuständige kantonale Behörde (Amt für Migration) melden. Auch ein Stellenwechsel oder die Beendigung der Erwerbstätigkeit muss gemeldet werden. (EasyGov.swiss, Der Online-Schalter für Unternehmen, vgl. entsprechender Link; oder unter sem.admin.ch: Meldeformular: meldeformular-erwerbstätigkeit . s. auch Kapitel 8.1	Arbeitgeber anerkannte Flüchtlinge



9 Mobilität

9.1 U-Abo

Beschreibung	Zuständigkeit
Die Kosten für das U-Abo müssen selbst übernommen werden bei Erwerbstätigkeit. Bei Sozialhilfebezug werden die Kosten im Grundbedarf abgegolten.	anerkannte Flüchtlinge

9.2 Reisen

Beschreibung	Zuständigkeit
Anerkannte Flüchtlinge, die im Besitz eines Passes und des Ausländerausweises sind, können sich innerhalb der EU frei bewegen. Vorläufig aufgenommene Flüchtling können beim Migrationsamt Solothurn einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, mit welchem sie ins Ausland und wieder zurück in die Schweiz reisen können. Dazu müssen sie persönlich auf dem Amt vorsprechen. (Ausweiszentrum Solothurn). Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt, was mehrere Wochen dauern kann und mit Kosten verbunden ist. Er ist in der Regel 5 Jahre gültig. Dieser Ausweis ermächtigt nicht in das Heimatland zu reisen.	anerkannte Flüchtlinge

10 Alltag

10.1 Bankkonto

Beschreibung	Zuständigkeit
Die einzige Bank, die anerkannten Flüchtlingen mit Status B ein Konto anbietet, (weil sie dazu verpflichtet ist), ist die Postfinance.	anerkannte Flüchtlinge

10.2 Einkaufen

Beschreibung	Zuständigkeit
Günstig einkaufen kann man in Deutschland und gibt es zahlreiche Möglichkeiten, auch in der Schweiz beim Einkauf Geld zu sparen. Zum Beispiel: - Kleider: https://www.srk-basel.ch/aktivitaeten/soziales-und-integration/gratiskleiderabgabe - https://caritas-regio.ch/angebote/guenstig-leben/caritas-secondhand#kontakt - Kleidung, Schuhe, Bett- und Badwäsche, Spielsachen, Kleinmöbel und v.m.: https://www.gutziplaza.com/	anerkannte Flüchtlinge



10.3 Freizeit / Sport

Beschreibung	Zuständigkeit
Die Gemeinde Rodersdorf hat viele Vereine, die sich über Mitglieder freuen (Förderverein Jugend und Musik, Kinder-Freizeitsport, Sportclub u.v.m.). https://www.rodorsdorf.ch/inhalt/vereine Für Kosten von Freizeit (Lager) und Sport (Vereinsbeiträge) kann bei der Sozialregion ein Gesuch um Übernahme oder Beiträge der Kosten eingereicht werden.	anerkannte Flüchtlinge

11 Betreuung

11.1 Zusammenarbeit

Beschreibung	Zuständigkeit
Flüchtlinge mit Status B unterstehen, solange sie Sozialhilfe beziehen, weiterhin der Sozialregion. Wenn sie erwerbstätig sind, für den Lebensunterhalt selbst aufkommen, ist die Sozialregion nicht mehr zuständig. Für weitere Fragestellungen ist das Amt für Migration in Solothurn zuständig.	Sozialregion Dornach Amt für Migration Solothurn

11.2 Anlaufstellen

Beschreibung	Zuständigkeit
Sozialregion: Dornach Gemeindeverwaltung: Rodersdorf <u>Rechtliche Beratung:</u> - <u>Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)</u>: Als erste allgemeine Anlaufstelle bietet sie Orientierung und Information über die rechtliche Situation und zuständige Behörden und vermitteln Kontakte zu Rechtsberatungsstellen und anderen Organisationen, die bei Bedarf eine weitergehende persönliche Beratung oder Unterstützung bieten können. Die SFH vertritt keine Einzelfälle. (vgl. https://www.fluechtlingshilfe.ch/) - <u>HEKS</u>: Mit Rechtsberatungsstellen in verschiedenen Schweizer Städten stellt HEKS sicher, dass sich Geflüchtete ein realistisches Bild ihrer Lage machen können. Asylsuchende werden in ihren Verfahren von Juristinnen und Juristen beraten. Diese führen Beschwerden, wenn die Flüchtlingseigenschaft zur Diskussion steht, Verfahrensfehler vorliegen oder eine Wegweisung unzumutbar scheint. Muss gegen einen negativen Entscheid Beschwerde erhoben werden, wird der oder die Asylsuchende bis zum definitiven Entscheid begleitet. - https://www.heks.ch/unser-angebot/rechtsberatung#f-r-asylsuchende - https://www.asylex.ch/ - https://www.heks.ch/was-wir-tun/bas-beratungsstelle-fuer-asylsuchende	anerkannte Flüchtlinge



11.3 Treffpunkte

Beschreibung	Zuständigkeit
<u>Austausch und allgemeine Unterstützung:</u> - DA-SEIN: mittwochs bis freitags von 14 bis 20 Uhr an der Elisabethenstrasse 10, Offene Kirche, Basel - https://planet13.ch/, spez. für Computerarbeit und Bewerbungen - https://freiplatzaktion-basel.ch/was-wir-tun - https://www.k5kurszentrum.ch/events/frauenfruhstuck/	anerkannte Flüchtlinge

11.4 Übersetzungen

Beschreibung	Zuständigkeit
GGG in Basel ist am kostengünstigsten. Bei der Sozialregion kann nachgefragt werden, wo ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann. Die Kosten für Übersetzungen werden von der Sozialregion übernommen. Vorgängig muss eine Kostengutsprache eingeholt werden. - https://www.heks.ch/unser-angebot/dolmetschdienste - https://ald-bl.ch/dolmetschen-uebersetzen/	anerkannte Flüchtlinge

11.5 Vollmachten

Beschreibung	Zuständigkeit
Für Begleitpersonen ist zu empfehlen, sich eine Vollmacht ausstellen zu lassen, um Auskünfte einholen zu können (Arzt, Zahnarzt, Sozialregion etc.). Eine Vorlage kann bei der Asylkommission (ASKO) bezogen werden. Krankenkassen akzeptieren diese evtl. nicht und haben eigene Vorlagen, die verwendet werden müssen.	anerkannte Flüchtlinge Asylkommission Verein Integration